**Zeitschrift:** Curaviva: Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

**Band:** 76 (2005)

Heft: 6

**Artikel:** Kommentar: Konsequenzen aus dem Tötungsdelikt in Güttingen TG:

überkantonale verbindliche Regelungen sind wichtig

**Autor:** Eisenring, Markus

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-805229

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kommentar: Konsequenzen aus dem Tötungsdelikt in Güttingen TG

# Überkantonale verbindliche Regelungen sind wichtig

Markus Eisenring



Ein Ereignis, wie es am 3.

Mai 2005 in der sozialpädagogischen Pflegefamilie

Hoffmann in Güttingen TG
geschehen ist, ruft bei allen
sich damit Befassenden
unmittelbar zwei Fragen
hervor: Erstens: «Wie nur
konnte das passieren?»
Zweitens: «Was jetzt?»
Generell haben die Medien
bei diesem Fall sachlich
berichtet; es wurden keine

voreiligen Schlüsse gezogen oder Sündenböcke gesucht. Bei der Frage nach dem «Was jetzt?» standen nicht Überlegungen nach der Bestrafung des Täters, sondern nach dessem weiteren, nun noch stärker belasteten Weg ins Erwachsenenleben im Vordergrund. Dies dürfte auch ein Verdienst der sofort eingesetzten und auf derartige Fälle offensichtlich professionell vorbereiteten Task Force der Thurgauer Schulbehörden sein.

## Mangelnde Strukturqualität?

Auf der anderen Seite brachten die Hintergrundberichte der drei grossen Sonntagszeitungen Problematisches zu Tage. Sollte sich die berichtete Faktenlage erhärten, waren Betreuungsdichte und fachliche Qualität im Güttinger Kleinheim (als solches gilt formell eine sozial-pädagogische Pflegefamilie) dem Auftrag der «Rund-um-die-Uhr-Betreuung» von sechs – real waren es sogar acht – Kindern und Jugendlichen in keiner Art und Weise angemessen. Einrichtungen, die sich als Teil des professionellen ausserfamiliären Erziehungssystems positio-nieren, haben eine dem Auftrag entsprechende Strukturqualität zu gewährleisten. Das bedeutet nach Auffassung von Curaviva, bezogen auf eine Wohngruppe/Wohngemeinschaft mit bis zu acht Kindern/ Jugendlichen: Die «Rund-um-die-Uhr-Präsenz» einer einzigen, fachlich qualifizierten Betreuungsperson ist das Minimum. Dazu muss für bestimmte Zeiten wie Essens-Situationen mit der ganzen Gruppe, Aufgabenhilfe nach der Schule, besondere Freizeitanlässe u.a.m. die Anwesenheit von mehr Betreuungspersonal organisiert werden. Für eine alltagsautonome Heimwohngruppe mit Ganzjahresbetrieb und der beschriebenen Klientel, deren Personal im Rahmen einer 42-Stunden-Woche arbeitet, ergibt sich damit ein Etat von vier bis fünf Hundertprozent-Stellen.

# Einheitliche Regeln nötig

Gewiss, auch beste Strukturen führen nicht zwingend zu einer guten Betreuungs- und Lebensqualität. Und es lässt sich damit auch nicht jeder Gewaltvorfall zwischen schwierigen Kindern oder Jugendlichen vermeiden. Aber unseres Erachtens sind sie unabdingbare Voraussetzung für ein professionell geführtes Heim. Gemäss Kurt Knecht, stv. Generalsekretär des Thurgauer Departements für Justiz und Sicherheit, gibt es im Kanton Thurgau keine allgemein ver-bindlichen Vorschriften bezüglich Betreuungsverhältnissen in einem Heim.

Aus Sicht von Curaviva Schweiz sind das für den Ruf des Heimwesens inakzeptable Verhältnisse. Öffnen sie doch willkürlichen, personen- oder finanz- statt qualitätsorientierten Entscheiden, Tür und Tor. Und sie dürften auch für jene Thurgauer Heime, die im Rahmen von BSV- oder BAJ-Vorgaben eine hohe Betreuungsqualität realisiert haben, unbefriedigend sein, denn die Öffentlichkeit wird das Geschehene mit dem Begriff «Heim im Thurgau» verknüpfen. Die Heimaufsicht des Kantons Thurgau wird sich zudem der Frage stellen müssen, wie die regionale und zeitliche Häufung von problematischen Ereignissen in Kleinheimen respektive sozialpädagogischen Familiengemeinschaften (die Presse berichtete innerhalb von neun Monaten aus Salmsach, Amriswil und nun aus Güttingen) erklärt werden kann.

Wenn nun, nach der Annahme der NFA. der Föderalismus im Heimwesen weiter verstärkt wird, so kann die Wichtigkeit von verbindlichen überkantonalen Regelungen nicht genug betont werden. Es sind dabei, im Rahmen von ISEG und IVSE, landesweit sowohl die Voraus-setzungen für eine effiziente Erhebung von Basisdaten wie für die Leistungserfassung und Qualitätssicherung zu schaffen.